

# Satzung des SC Hamm 02 e.V.

Für alle in der Satzung verwendeten Formulierungen für männliche Personen gelten gleichermaßen die für weibliche Personen.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Sport-Club Hamm von 1902 e.V. (SC Hamm 02) hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün-schwarz.

## § 3 Zweck

1. Zweck des SC Hamm 02 ist die Förderung und planmäßige Pflege des Amateursports.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch die Förderung aller im Verein betriebener Sportarten.
3. Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Vereinen Spielgemeinschaften eingehen.
4. Der Verein ist in politischer, konfessioneller und rassistischer Hinsicht neutral. Bestrebungen und Bindungen politischer, konfessioneller und rassistischer Art werden abgelehnt. Ebenfalls sind alle Arten militärischer Ausbildung ausgeschlossen.

## § 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im:

- Hamburger Sportbund (HSB)
- Hamburger Fußballverband (HFV)
- Hamburger Handballverband (HHV)
- Verband für Turnen und Freizeit (VTF).

## § 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erstattet.
6. Die Tätigkeiten im Vorstand und im Erweiterten Vorstand sind ehrenamtlich zu leisten.
7. Auf einfachen Beschluss des Erweiterten Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern mit speziellen Funktionen (z.B. Übungsleitungen, Kassenführung) unmittelbar Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) – Ehrenamtspauschale – maximal bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder
  - d) fördernde Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
  - f) außerordentliche Mitglieder
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im SC Hamm 02 erlischt durch
2. Kündigung (Austritt)
3. Ausschluss
4. Tod oder Auflösung (bei juristischer Person)
5. Auflösung des Vereins.
6. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann halbjährig zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Eine Kündigung ist wirksam, wenn sie vier Wochen vor einem der Kündigungstermine schriftlich und per Einwurf/Einschreiben dem Vorstand übermittelt oder persönlich überbracht wird. Verfügt der Verein über eine Geschäftsstelle, ist die Kündigung unter Beachtung der Frist von vier Wochen auch wirksam, wenn sie in der Geschäftsstelle vorliegt.
7. Hat der Verein eine Rahmenvereinbarung zur Unterstützung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen unter
8. 18 Jahren aus einkommensschwachen Familien, geschlossen, um diesen Kindern die Mitgliedschaft im SC Hamm zu ermöglichen, gelten für diese Kinder auf Beschluss des Vorstandes die Kündigungsfristen, die die Rahmenvereinbarung vorsieht.
9. Der Vorstand kann ein Mitglied durch einfachen Beschluss von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn es
10. falsche Angaben oder irreführende Angaben beim Eintritt machte,
11. sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören (Anspruch auf rechtliches Gehör). Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Einwurf/Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung,
12. einen groben Verstoß gegen die sportlichen Grundsätze oder gegen die Vereinskameradschaft begangen hat.
13. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist. Und diese Beiträge auch nach der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Androhung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Benachrichtigung über den Vollzug der Streichung erfolgt nicht.
14. Der Vorstand muss über Ausschlüsse und Streichungen von Mitgliedschaften in der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

## **§ 9 Finanzielle Leistungen der Mitglieder**

1. Die finanziellen Leistungen der Mitglieder (Beiträge und Umlagen) werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann.
2. Weitere Einnahmen sind Eintrittsgelder, Spieleinnahmen, Überschüsse aus Veranstaltungen, Zweckbetrieben, Zuwendungen, Einnahmen aus Vermögensverwaltung, Vermächtnissen und Erbschaften.
3. Die Zahlung von Beitrag hat durch Bankeinzug zu erfolgen.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Eine Umlage kann nur einmal pro Kalenderjahr bis zu maximal drei Monatsbeiträgen erhoben werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand
4. Die Jugendversammlung

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit einer Tagesordnung einzuladen. Den Termin der Mitgliederversammlung gibt der 1. Vorsitzende 12 Wochen vor dem Termin durch Aushang im Vereinsjugendheim bekannt.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können spätere Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge) nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn für solche Anträge ein dringende Beschlussfassung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
  - a) Feststellung der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c) Entgegennahme des Geschäftsbericht des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstandes
  - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts, der zwei Kassenprüfer
  - h) Bestätigung des Jugendwarts und seines Stellvertreters
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Beitragsordnung
  - j) Beschlussfassung über Anträge
4. Auf der Mitgliederversammlung des SC Hamm 02 hat jedes anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins sowie Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Sachverhalte behandelt, mit der die außerordentliche Mitgliederversammlung begründet ist. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung an die stimmberechtigten Mitglieder versandt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassen- und dem Jugendwart.
2. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der 1. Vorsitzende wird alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) mit einfacher Mehrheit gewählt. Der 2. Vorsitzende wird alle zwei Jahre (ungerade Jahreszahl) mit einfacher Mehrheit gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgte. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, greift die Regelung seiner Vertretung. Scheidet auch der 2. Vorsitzende aus, ruht dieses Vorstandsamt. Die Vertretung des 1. Vorsitzenden obliegt dann gemeinsam dem Kassen- und dem Jugendwart bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ist ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode ausgeschieden, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode.
4. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Fußball-Schiedsrichterobmann sowie deren Stellvertretern und dem stellvertretenden Jugendwart.
5. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (ausgenommen der Vorstand) werden in den Abteilungen gewählt. Scheidet ein Mitglied (ausgenommen der Vorstand) im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Erweiterten Vorstand aus, erfolgt eine Ergänzung aus den Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes.
6. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die effiziente Wirtschaftsführung des Vereins.
7. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand gibt sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

### § 13 Jugendversammlung

1. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Näheres regelt die Jugendordnung.
2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Jugendwarts als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins und dessen Vertreter,
  - b) Beschluss einer Kinder- und Jugendordnung,
  - c) Wahl des Jugendausschusses.
3. Der Jugendwart und sein Stellvertreter bedürfen als Vorstandsmitglied bzw. als Mitglied im Erweiterten Vorstand der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

### § 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind gehalten mindestens zweimal im Kalenderjahr auch unvermutete Kassenprüfungen einschließlich der Jugendkasse in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzunehmen. Die Kassenprüfung des Vereins ist letztmalig spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen nur dort zu verlangen, wo diese verwahrt werden.
2. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein abschließender Kassenprüfbericht zu geben.

### § 15 Pressewart

1. Den Pressewart bestimmt der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Der Pressewart soll den ständigen Kontakt zu den Hamburger Medien und die Homepage des Vereins pflegen. Er unterrichtet die Medien über die Veranstaltungen und die Aktivitäten des Vereins.
3. Er ist zuständig für die redaktionelle Zusammenstellung der Vereinszeitung. Angelegenheiten, die vereinsinterne Probleme behandeln, sind erst nach Beschluss des Vorstandes zu veröffentlichen.

### § 16 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen könne, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb (*einschließlich Vereinsfeste und Ausfahrten*) im Sinne des § 3 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Der Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt insoweit und im dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und Funktionsträger werden bei der Ausübung ihrer Funktion von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

### § 17 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und seine Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft oder Einsicht über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn Daten unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Funktionserfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringer Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Arbeiter Wohlfahrt e.V. oder Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung wohltätiger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden darf.

Mitgliederversammlung des SC Hamm 02 e.V.